

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde **Rödersheim-Gronau**

vom 27. August 2009

einschließlich der 1. Satzung zur Änderung vom 20.09.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

| INHALTSVERZEICHNIS | Seite |
|--|--------------|
| § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben..... | 2 |
| § 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates..... | 2 |
| § 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse..... | 3 |
| § 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die/den Ortsbürgermeister/in..... | 4 |
| § 5 Ortsbeigeordnete..... | 4 |
| § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates..... | 4 |
| § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen..... | 5 |
| § 8 Aufwandsentschädigung der/des Ortsbürgermeisterin/-ters..... | 6 |
| § 9 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten..... | 6 |
| § 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene..... | 7 |
| § 11 Inkrafttreten..... | 7 |

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt Dannstadter Höhe der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer oder mehreren Tageszeitungen bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Der Ortsgemeinderat bestimmt durch Beschluss in welcher Tageszeitung oder welchen Tageszeitungen die Veröffentlichungen erfolgen.
- (5) Kann wegen besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig erfolgen, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die Bekanntmachung in einer oder mehreren Tageszeitungen, die der Ortsgemeinderat gem. Abs. 4 durch Beschluss bestimmt hat; die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- 1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
- a) Haupt- und Finanzausschuss

- b) Ausschuss für Kultur, Soziales, Jugend und Sport
- c) Ausschuss für Bauwesen, Dorfentwicklung, Verkehr und Umwelt
- d) Ausschuss für Landwirtschaft
- e) Schulträgerausschuss
- f) Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Mitgliedern und Stellvertretern nach Absatz 4. Abweichend von Satz 1 bestehen

- a) der Rechnungsprüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern
- b) der Schulträgerausschuss aus 9 Mitgliedern

und Stellvertretern nach Abs. 4.

(3) Zu Mitgliedern und Stellvertretern in den Ausschüssen können Mitglieder des Ortsgemeinderates und sonstige Bürger/innen gewählt werden. Die Mindestzahl der im jeweiligen Ausschuss vertretenen Ratsmitglieder beträgt 4 Mitglieder bzw. Stellvertreter.

Abweichend von Satz 1

- a) werden die Mitglieder und Stellvertreter im Rechnungsprüfungsausschuss aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- b) wird der Schulträgerausschuss aus 5 Ratsmitgliedern, 2 Lehrervertretern und 2 Elternvertretern sowie entsprechenden Stellvertretern gebildet; der Schulleiter ist Mitglied mit beratender Stimme.

(4) Der Ortsgemeinderat wählt für jedes Ausschussmitglied bis zu 3 Stellvertreter, die diesem bestimmten Mitglied zugeordnet werden. Die Vertretung im Verhinderungsfalle erfolgt in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf die Ausschüsse erfolgt allgemein durch den Erlaß einer Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Ortsgemeinderates im Einzelfall.

(2) Soweit einem Ausschuss nicht die abschließende Beschlußfassung über Angelegenheiten übertragen ist, berät der Ausschuss Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches für den Ortsgemeinderat vor. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Ausschüsse obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gem. § 32 Abs. 3 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 26.000 Euro im Einzelfall;
- b) Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 13.000 Euro im Einzelfall;
- c) Entscheidung über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden,

- d) Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die/den Ortsbürgermeister/in

Auf die/den Ortsbürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.600 Euro im Einzelfall;
- b) Aufnahme von Krediten/Darlehen im Falle von Umschuldungen sowie im Rahmen der Haushaltssatzung;
- c) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze oder Richtlinien des Ortsgemeinderates;
- d) Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.200 Euro im Einzelfall;
- e) Erhebung von Vorausleistungen auf Entgelte;
- f) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
- g) verkehrsübliche Aufhebung von Rechten an Grundstücken nach §§ 875 und 876 BGB (Löschungen und Rangänderungen);
- h) Einvernehmen in den Fällen der § 14 Abs. 2 BauGB sowie in den Fällen des § 34 BauGB, sofern das Vorhaben im Einklang mit dem Dorfentwicklungsplan steht;
- i) Teilungsgenehmigungen nach § 19 Abs. 3 BauGB;
- j) Zulassung von Ausnahmen im Rahmen von Bebauungsplänen bei einzelnen Bauvorhaben im Rahmen des § 31 Abs. 1 BauGB;
- k) Zustimmung gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO,
- l) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB; soll das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, so kann die/der Ortsbürgermeister/in nur abschließend entscheiden, wenn und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Finanzierung nicht über Kreditaufnahme erfolgt.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen, insbesondere die Zuständigkeit der/des Ortsbürgermeisterin/-ters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO, bleiben unberührt.

§ 5

Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete. Es wird ein Geschäftsbereich gebildet, welcher auf einen Beigeordneten übertragen wird.

§ 6
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder
des Ortsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder keine eigene Entschädigung; es gilt Absatzes 2 letzter Satz.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 60 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 % gekürzt, wenn das Ortsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsgemeinderats-sitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

Mit der Entschädigung nach Satz 1 ist die Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 21 Euro je Sitzungstag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung -Fraktionsvorsitzenden-Entschädigung-.

(7) Fraktionen im Sinne § 30 a GemO erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen Zuschuß in Höhe von 5,50 Euro je Monat für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist nachzuweisen.

§ 7

**Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 Euro je Sitzung.
- (2) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

**Aufwandsentschädigung
der/des Ortsbürgermeisterin/-ters**

Die der/dem Ortsbürgermeister/in gemäß § 12. Abs. 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 % erhöht, so lange und soweit die Entschädigung sich nach der Einwohnergrößenklasse bis 3.000 Einwohner richtet.

§ 9

**Aufwandsentschädigung
der Ortsbeigeordneten**

(1) a) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der/des Ortsbürgermeisterin/-ters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der/des Ortsbürgermeisterin/-ters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- b) Erfolgt die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten (Einzelgeschäfte), so erhalten Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich eine Entschädigung
 - a) bei Wahrnehmung von Amtsgeschäften in Vertretung und/oder im Auftrag der/des Ortsbürgermeisterin/-ters in Höhe von 21 Euro;
 - b) bei Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben anlässlich von Alters- und Ehejubiläen in Höhe von 10,50 Euro.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der

Ausschüsse sowie die Besprechungen mit der/dem Ortsbürgermeister/in die für Ratsmitglieder gem. § 6 Abs. 2 festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung.

(4) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und die keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, jedoch in Vertretung der/des Ortsbürgermeisterin/-ters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen, erhalten hierfür eine Entschädigung in Höhe von 21 Euro. Dies gilt auch für Besprechungen gem. § 69 Abs. 4 GemO mit der/dem Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde, sofern Ortsbeigeordnete in Vertretung der/des Ortsbürgermeisterin/-ters teilnehmen.

(5) Sofern nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu leisten sind oder nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, werden diese von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge sowie die pauschale Lohnsteuer werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(6) § 6 Abs.4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit gemäß § 22 Absätze 1 bis 3 Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen eine Entschädigung die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten der Wegstrecken von der Wohnung zum Tätigkeitsort und zurück sowie zwischen Tätigkeitsorten werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 Euro je Stunde; angefangene halbe Stunden werden mit 5 Euro entschädigt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. 7. 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. 10. 1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. 2. 2008 außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 27. August 2009

Karl Arnold
Ortsbürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt- Schauernheim, 20. September 2024

Thomas Angel
Ortsbürgermeister